

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften Stellungnahme des VUP	Zum Entwurf:
	Version: 27.06.2017
	VUP-Position:
	Stand: 07.08.2017

Inhalt	
§14, Abs. 3,6	Untersuchungspflichten
§ 15, Abs. 4	Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen
§ 15a (neu)	Anzeigepflichten der Untersuchungsstellen

Vorbemerkung	
<p>Der seitens des Bundesministeriums vorgelegte Entwurf zielt u.a. darauf, Regelungen „zu treffen“ bzw. „klarzustellen“ die „dem Verbraucherschutz dienen“. Dieses soll erreicht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch eine Klarstellung der Auftragsvergabe der Probenahme und Analytik an die akkreditierte Untersuchungsstelle; • Durch die Einführung einer Meldepflicht für die Untersuchungsstelle. <p>Der Problembereich „Gewährleistung des Verbraucherschutzes“ fokussiert sich aus Sicht der Untersuchungsstellen im Wesentlichen auf die gegenwärtige Praxis der „externen Probenahme“ besonders bei Trinkwasserinstallationen. Insbesondere seit Einführung der Untersuchungspflicht nach §14 (3) (Legionellen) wird diese Praxis seitens des VUP beanstandet. Problematisch ist hier einerseits die Auftragsvergabe durch zwischengeschaltete probenehmende Unternehmen, die andererseits häufig nicht den Qualitätsanforderungen des §15 (4) entsprechen. Diese Praxis wird im Übrigen durch die geltende DAkkS-Regel 71 SD 4 011, die maßgebliche Grundlage für die Zulassung von Untersuchungsstellen ist, befördert. Zu beobachten und kritisch ist, dass zwischengeschaltete, probenehmende Unternehmen (meist ohne eine entsprechende Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025) Trinkwasserproben entnehmen und mit deren Untersuchungen gem. TrinkwV anerkannte Untersuchungsstellen beauftragen. Eine amtliche Überwachung der unbedingt notwendigen Unabhängigkeit dieser zwischengeschalteten Unternehmen findet in der Regel NICHT statt.</p> <p>Eine Verbesserung des Verbraucherschutzes ist hier nur dann zu erzielen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (wie im Verordnungsentwurf vorgeschlagen) die Beauftragung der entsprechenden Untersuchungen einschließlich der Probenahme stringent und durchgehend als Pflicht des Usl festgeschrieben wird. 2. (wie im Verordnungsentwurf angedeutet), in der Verordnung durchgängig und stringent (insbesondere für Hausinstallationen) Probenahme und Analytik als Einheit manifestiert werden, die im vollen Verantwortungsbereich der zugelassenen Untersuchungsstellen liegen (müssen). 3. diese „Verantwortungseinheit“ aus Probenahme und Analytik insbesondere für die nach §14 (3) geforderten Untersuchungen geschärft wird. Erreicht werden sollte gerade hier, dass die externe Probenahme ausschließlich durch Mitarbeiter der Untersuchungsstelle erfolgt, die rechtlich gesichert, in ALLEN Bereichen uneingeschränkt weisungsgebunden sind. <p>Nachfolgend wird in den §§ 14 und 15 exemplarisch aufgezeigt, wie obige Punkte erfüllt werden können.</p> <p>Alternativ wird vorgeschlagen, eine zentrale Definition in §3 (Begriffsbestimmungen) für Untersuchungsstellen bzw. die geforderte Einheit von Probenahme und Analytik („Untersuchungen“) zu finden.</p>	

Nr./§	Vorlagentext	Änderungsvorschlag	Anmerkung
§ 14 Untersuchungsspflichten			
3, S.4	Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden.	Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine gemäß §15 (4) zugelassene eine Untersuchungsstelle entnommen werden.	Die Probenahme sollte in der Verantwortungseinheit zwischen PN und Analytik von einer zugelassenen Untersuchungsstelle durchgeführt werden.
6	Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 5 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist.	Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach den Absätzen 1 bis 5 einschließlich der Probenahme durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist.	Die Probenahme sollte in der Verantwortungseinheit zwischen PN und Analytik von einer zugelassenen Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

Nr./§	Vorlagentext	Änderungsvorschlag	Anmerkung
§ 15			
Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen			
4	<p>Die nach § 14, § 14a Absatz 1, § 16 Absatz 2 und 3 sowie nach den §§ 19, 20 und 20a erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.</p> <p>Die nach § 14, § 14a Absatz 1 und § 16 Absatz 2 und 3 erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur vom Unternehmer oder vom sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage beauftragt werden.</p>	<p>Die nach § 14, § 14a Absatz 1, § 16 Absatz 2 und 3 sowie nach den §§ 19, 20 und 20a erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur als Einheit von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.</p> <p>Die nach § 14, § 14a Absatz 1 und § 16 Absatz 2 und 3 erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur als Einheit vom Unternehmer oder vom sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich gegenüber einer zugelassenen und gelisteten Untersuchungsstelle.</p>	<p>Verstärkung des Gewollten. Die Probenahme sollte im Sinne obiger Verantwortungseinheit ausschließlich durch MITARBEITER/IN DES LABORS erfolgen, die/der diesem gegenüber rechtlich unzweifelhaft und uneingeschränkt weisungsgebunden sind.</p> <p>Die Klarstellung hinsichtlich der Beauftragung wird vom VUP ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Es sollte zukünftig ausgeschlossen sein, dass die Beauftragung der Untersuchungsstelle durch einen selbständig agierenden Probenehmer, bzw. ein die Probenahme anbietendes, aber nicht die Anforderungen des §15 (4) erfüllendes Unternehmen erfolgt.</p>
4	<p>Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte unabhängige Stelle erteilt einer Untersuchungsstelle, die im jeweiligen Land tätig und nicht bereits durch ein anderes Land zugelassen ist, auf Antrag die Zulassung und überprüft regelmäßig, ob die folgenden Voraussetzungen bei den zugelassenen und gelisteten Untersuchungsstellen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gültige Akkreditierung für Trinkwasseruntersuchungen für den beantragten Parameterscope durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und Kompetenz gemäß der Norm EN ISO/EIC 17025, <p>....</p>	<p>Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr benannte unabhängige Stelle erteilt einer Untersuchungsstelle, die im jeweiligen Land tätig und nicht bereits durch ein anderes Land zugelassen ist, auf Antrag die Zulassung und überprüft regelmäßig, ob die folgenden Voraussetzungen bei den zugelassenen und gelisteten Untersuchungsstellen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gültige Akkreditierung für Trinkwasseruntersuchungen für den beantragten Parameterscope inclusive für die entsprechende Probenahme durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und Kompetenz gemäß der Norm EN ISO/EIC 17025, <p>....</p>	<p>Durch die Ergänzung wird noch einmal deutlich die Probenahme und Untersuchung als untrennbare Einheit herausgestellt.</p>
§15a			
Anzeigepflichten der Untersuchungsstelle			
	<p>Führt eine Untersuchungsstelle nach § 15 Absatz 4 Untersuchungen nach § 14 Absatz 3 durch, ist sie verpflichtet, von ihr festgestellte Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes nach Anlage 3 Teil II</p>		<p>Der VUP begrüßt die Einführung einer derartigen Meldepflicht für die Untersuchungsstellen ausdrücklich.</p>

Nr./§	Vorlagentext	Änderungsvorschlag	Anmerkung
	unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Satz 6 bleibt unberührt.		
	Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeige einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind.	Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeige bundesweit harmonisierte einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind. Die zuständige oberste Landesbehörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich eine zentrale Meldestelle benennen.	1. Zur Minimierung des Aufwandes sowohl für die Landesbehörde einschließlich für das Labor (= Kostenminimierung) wird den Landesbehörden dringend empfohlen, EINE ZENTRALE Meldestelle zu benennen. 2. Zudem sollten die Landesbehörden das Verfahren der Meldung (Vordruck / EDV-Verfahren) bundesweit weitestgehend harmonisieren.
A 5	Indikatorparameter, die nicht im Untersuchungsumfang der Anlage 4 Teil I enthalten sind		
Teil IV	Die Untersuchung auf Legionella spec. ist entsprechend DIN EN ISO 11731 unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes durchzuführen.		Die alleinige Angabe der DIN EN ISO 11731 führt zu analytischen Unsicherheiten. Die Er- bzw. Überarbeitung der 11731 wird noch als DIN-Projekt geführt und es ergeben sich durchaus substantielle Änderungen. Plädiert wird deshalb für adäquate Übergangsfristen die es allen Laboren ermöglicht, die Akkreditierung auch für die neue Version zu erlangen und dies nicht abhängig von Zufällen wie Akkreditierungsaudits oder Ringtestergebnissen ist.

(SD/AB)